

Stifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

(2) Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 112

(aufgehoben)

Anm.t § 112 ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ m

(1) Wer einem *Beamten*, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen *Beamten* während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.

(3) Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des *Beamten* zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer *Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes* begangen wird.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Anm.! Vgl. Vorbem. zu § 331.